EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/2160(INI)

6.1.2009

ENTWURF EINES BERICHTS

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet (2008/2160(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Stavros Lambrinidis

PR_INI_art114

INHALT

Seite

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT 3

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6-0302/2008).....9

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT

zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet (2008/2160(INI))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Stavros Lambrinidis im Namen der PSE-Fraktion zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet (B6-0302/2008),

– unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union[1], insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die freie Meinungsäußerung, die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf Freiheit und Sicherheit,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[2], den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden[3], die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors[4], den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen, die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (KOM(2007)0698), die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden[5], und den Schlussantrag des Generalanwalts vom 14. Oktober 2008 in der Rechtssache C-301/06 Irland / Parlament und Rat,

– unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme[6], den Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln[7], den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom

[1] ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.
[2] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.
[3] ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.
[4] ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90.
[5] ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.
[6] ABl. L 69 vom 16.3.2005, S. 67.
[7] ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1.

28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung[1], die Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2007 über „Eine allgemeine Politik zur Bekämpfung der Internetkriminalität“ (KOM(2007)0267), sowie auf die jüngsten Initiativen zur Aufdeckung schwerwiegender Straftaten und des Terrorismus (Projekt „Check the Web“),

– unter Hinweis auf die Arbeiten beim Europarat, bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und bei den Vereinten Nationen sowohl in Bezug auf die Bekämpfung der Kriminalität und der Internetkriminalität als auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten auch im Internet[2],

– unter Hinweis auf die jüngsten diesbezüglichen Urteile der europäischen Gerichte und der nationalen Verfassungsgerichte, insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das ein eigenes Recht auf Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der EDV-Systeme anerkennt[3],

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0000/2008),

A. in der Erwägung, dass die Entwicklung des Internets zeigt, dass es zunehmend zu einem unerlässlichen Instrument zur Förderung demokratischer Initiativen, einem neuen Forum für politische Debatten (z.B. e-Kampagnen, e-Wahlen), einem wichtigen globalen Instrument für die Wahrnehmung der freien Meinungsäußerung (z.B. Blogs) und für die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten wird;

B. in der Erwägung, dass das Internet der Definition der freien Meinungsäußerung, die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, volle Bedeutung verleiht, insbesondere in Bezug auf die Dimension ‚ohne Rücksicht auf Grenzen’;

C. in der Erwägung, dass Transparenz, Achtung der Privatsphäre und ein Umfeld, in dem Vertrauen zwischen den Beteiligten herrscht, als unerlässlich für die Schaffung eines nachhaltigen Sicherheitskonzepts im Internet gelten sollten;

D. in der Erwägung, dass das Internet aufgrund der Freiheit, die es bietet, auch als Plattform für gewalttätige und undemokratische Botschaften, wie zum Beispiel Aufstachelung zu Terroranschlägen, benutzt worden ist, sowie in der Erwägung, dass die Androhung von Cyber-Straftaten insgesamt weltweit zugenommen hat und Einzelpersonen (auch Kinder) und Netze gefährdet;

[1] ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21.
[2] Bsp.: Übereinkommen des Rates über Cyber-Kriminalität vom 23. November 2001; Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.
[3] BVerfG, 1 BvR 370/07, 27.2.2008, Absatz-Nr. (1 - 333).
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html

E. in der Erwägung, dass effizient und entschieden gegen diese Straftaten vorgegangen werden muss, ohne das sich etwas an der grundsätzlich freien und offenen Art des Internets ändern darf;

F. in der Erwägung, dass es in einer demokratischen Gesellschaft die Bürger sind, die ein Recht darauf haben, täglich die Tätigkeit und die Ansichten ihrer Regierung und von privaten Unternehmen, die Dienstleistungen für sie bereitstellen, zu beobachten und zu beurteilen, und nicht die Regierungen oder Unternehmen, die ein Recht darauf haben, täglich die Tätigkeit und die Ansichten ihrer Bürger zu beobachten und zu beurteilen; in der Erwägung, dass technisch hoch entwickelte Beobachtungsmethoden, zusammen mit laschen Rechtsvorschriften zur Festlegung der Grenzen ihrer Anwendung, diesen Grundsatz zunehmend gefährden;

G. in der Erwägung, dass die rasante technologische Entwicklung die geheime und nahezu nicht wahrnehmbare Beobachtung der Aktivitäten der Bürger im Internet immer mehr ermöglicht; in der Erwägung, dass allein die Tatsache, dass es Überwachungstechniken gibt, nicht automatisch deren Einsatz rechtfertigen darf, jedoch in der Erwägung, dass das vorrangige Interesse, die Grundrechte der Bürger zu schützen, entscheidend sein sollte bei der Festlegung der Grenzen und der genauen Umstände, unter denen solche Technologien von den Behörden oder von privaten Unternehmen verwendet werden dürfen;

H. in der Erwägung, dass darauf hingewiesen werden sollte, dass, wenn es um Rechte wie zum Beispiel freie Meinungsäußerung oder Achtung der Privatsphäre geht, eine Einmischung in die Ausübung dieser Rechte seitens der Behörden nur zulässig ist, wenn sie im Einklang mit „den geltenden Rechtvorschriften“ erfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist;

I. in der Erwägung, dass das im Internet aufgrund seiner globalen, offenen und teilnehmenden Art in der Regel zwar Freiheit herrscht, dies dennoch nicht die Notwendigkeit ausschließt, darüber nachzudenken (auf nationaler und internationaler Ebene, im öffentlichen und im privaten Leben), wie sowohl die Grundfreiheiten der Internet-Benutzer als auch ihre Sicherheit geachtet und geschützt werden können;

J. in der Erwägung, dass Computer-Unkenntnis der Analphabetismus des 21. Jahrhunderts ist; in der Erwägung, dass die Gewährleistung, dass alle Bürger Zugang zum Internet haben, daher gleichbedeutend damit ist, dass gewährleistet wird, dass alle Bürger Zugang zu Bildung haben, sowie in der Erwägung, dass dieser Zugang nicht durch Regierungen oder private Unternehmen unterbunden werden darf; in der Erwägung, dass dringende Fragen wie zum Beispiel Neutralität im Netz, Interoperabilität, weltweite Erreichbarkeit aller Internet-Schnittstellen und Verwendung offener Formate und Standards unbedingt angegangen werden müssen;

K. in der Erwägung, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Wiederverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die bisher nie da gewesene Möglichkeiten für kreative und kulturelle Experimente und Austausch bietet, und dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum aufrechterhalten werden muss;

1. empfiehlt dem Rat,

Uneingeschränkter und sicherer Internetzugang für alle

(a) die Teilnahme an den Bemühungen, das Internet zu einem wichtigen Instrument für Nutzer-Emanzipierung zu machen, zu einem Umfeld, dass die Entwicklung von Vorgehensweisen „von unten“ ermöglicht und gleichzeitig sicherstellt, dass wichtige Schutzmechanismen geschaffen werden, da sich in diesem Bereich neue Formen der Kontrolle und der Zensur entwickeln können; die Freiheit und den Schutz der Privatsphäre der Internet-Benutzer sollte real und nicht illusorisch sein;

(b) anzuerkennen, dass das Internet eine außergewöhnliche Möglichkeit zur Förderung einer aktiven Bürgerschaft darstellen kann, und dass der Zugang zu Netzen und Inhalten in diesem Zusammenhang zu den wichtigsten Aspekten gehört; zu empfehlen, dass dieses Thema weiter ausgebaut wird, ausgehend von der Annahme, dass jeder das Recht hat, an der Informationsgesellschaft teilzunehmen, und dass Institutionen und Akteure auf allen Ebenen eine allgemeine Verantwortung dafür tragen, einen Beitrag zu dieser Entwicklung zu leisten[1], um so der doppelten Herausforderung der Computer-Unkenntnis und der demokratischen Ausgrenzung im elektronischen Zeitalter[2] zu begegnen;

(c) gemeinsam mit anderen wichtigen Akteuren zu gewährleisten, dass Sicherheit, freie Meinungsäußerung und die Privatsphäre sowie Offenheit im Internet nicht als konkurrierende Ziele betrachtet werden, sondern gleichzeitig im Rahmen eines umfassenden Konzepts verfolgt werden, das all diesen Erfordernissen angemessen Rechnung trägt;

Entschlossenes Vorgehen bei der Bekämpfung der Cyber-Kriminalität

(d) den Ratsvorsitz und den Präsidenten der Kommission aufzufordern, über eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Kriminalität nachzudenken, und unter anderem auch über Mittel und Wege, gegen das Problem des „Identitätsdiebstahls“ auf EU-Ebene vorzugehen;

(e) zu Überlegungen über die notwendige Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteuren in diesem Bereich und über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden anzuregen;

(f) die Arbeit im Rahmen des Projekts „Check the Web“ fortzusetzen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung von Informationen über die Cyber-Kriminalität zu fördern, wie zum Beispiel die jüngsten Initiativen zur Einrichtung nationaler Plattformen und einer europäischer Plattform für Hinweise auf Internetstraftaten, soweit die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind;

---

[1] Siehe dazu die griechische Verfassung und deren Absatz 5A.

[2] In dem Dokument des Europarates vom 17. September 2008 mit dem Titel: “Das Internet - eine kritische Ressource für alle“ wird ebenfalls mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung und die Förderung der Gleichstellung und der Teilnahme in Bezug auf das Internet ein wesentlicher Schritt für den Fortschritt der Gleichstellung und der Teilhabe in der Gesellschaft insgesamt ist.

(g) Programme zum Schutz von Kindern und zur Aufklärung der Eltern über die neuen Gefahren des Internets zu fördern, wie im EU-Recht vorgesehen, und Folgeabschätzungen über die bisherige Wirksamkeit bestehender Programme vorzulegen;

(h) eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums anzunehmen und in diesem Zusammenhang gleichzeitig die systematische Beobachtung und Überwachung der Aktivitäten aller Benutzer im Internet zu verbieten und zu gewährleisten, dass die Strafen im Verhältnis zu den begangenen Verstößen stehen; in diesem Zusammenhang auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit der einzelnen Benutzer zu achten und die Anstiftung zur Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet zu bekämpfen, wozu auch bestimmte unverhältnismäßige Zugangseinschränkungen durch Rechtsinhaber selbst gehören;

(i) zu gewährleisten, dass die Äußerung umstrittener politischer Überzeugungen im Internet, auch in Bezug auf Terrorismus, strafrechtlich verfolgt wird;

Ständige Aufmerksamkeit in Bezug auf absoluten Schutz und verstärkte Förderung der Grundfreiheiten im Internet

(j) der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die „digitale Identität“ zunehmend integraler Bestandteil unserer „Persönlichkeit“ wird, und in diesem Sinne angemessen und wirksam vor Eingriffen privater und öffentlicher Akteure geschützt werden muss; der Bedeutung der Anonymität, der Pseudonymität und der Kontrolle der Informationsströme für die Privatsphäre gebührend Rechnung zu tragen sowie der Tatsache, dass die Benutzer über die geeigneten Mittel verfügen sollten, sich wirksam zu schützen;

(k) die Gefahr der Formen von Internet-Beobachtung und -kontrolle zu erkennen, die darauf abzielen, jeden „digitalen Schritt“ einer Person zu verfolgen, mit dem Ziel, ein Benutzerprofil zu erstellen und „Punkte“ zuzuweisen; deutlich zu machen, dass solche Techniken immer nach ihrer Notwendigkeit sowie nach ihrer Verhältnismäßigkeit im Lichte der Ziele, die sie anstreben, beurteilt werden sollten; auch ist die Notwendigkeit einer verbesserten Sensibilisierung und Zustimmung nach Unterrichtung der Benutzer im Hinblick auf ihre Aktivitäten im Internet (z. B. im Falle der sozialen Netze), zu betonen;

(l) Grenzen für die “Zustimmung“ zu prüfen und vorzuschreiben, die von den Benutzern verlangt bzw. erteilt werden kann, sei es von Regierungen oder von privaten Unternehmen, um Teile ihrer Privatsphäre freizugeben, da es ein deutliches Ungleichgewicht zwischen Verhandlungsgewicht und Wissen zwischen den einzelnen Benutzern und solchen Einrichtungen gibt;

(m) die Fälle, in denen eine private Internetfirma aufgefordert werden kann, Daten an Regierungsbehörden weiterzugeben, rigoros zu begrenzen und festzulegen;

(n) Zensur durch die Regierung in Bezug auf Inhalte, nach denen im Internet gesucht werden kann, zu verurteilen, insbesondere wenn solche Einschränkungen eine

„abschreckende Wirkung“ auf politische Äußerungen haben können;

(o) die Mitgliedstaaten aufzufordern, sicherzustellen, dass die freie Meinungsäußerung nicht willkürlichen Einschränkungen seitens der Öffentlichkeit und/oder der Privatsphäre unterliegt und alle Legislativ- oder Verwaltungsmaßnahmen zu vermeiden, die eine „abschreckende Wirkung“ auf die Äußerungen einzelner Personen haben könnten;

(p) darauf aufmerksam zu machen, dass die Entwicklung des „Internets der Dinge“ dem Datenschutz und dem Schutz der Rechte der Bürger nicht ausweichen darf;

(q) den Grundsatz „privacy by design“ („mit eingebautem Datenschutz“) zu fördern, wonach die Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz so bald wie möglich in den Lebenszyklus der neuen technologischen Entwicklungen eingebunden werden sollten;

Internationale Verpflichtungen

(r) alle Internet-Akteure zu ermahnen, sich an dem laufenden Prozess der „Internet-Grundrechtecharta“ zu beteiligen, die auf vorhandenen Grundrechten aufbaut, ihre Durchsetzung fördert und die Anerkennung neu entstehender Grundsätze vorantreibt; in diesem Zusammenhang muss die dynamische Koalition in Bezug auf die Internet-Grundrechtecharta eine führende Rolle spielen;

(s) zu gewährleisten, dass in diesem Zusammenhang eine prozessorientierte Initiative mit vielen Beteiligten und auf zahlreichen Ebenen sowie eine Mischung zwischen globalen und lokalen Initiativen in Erwägung gezogen werden, um die Rechte der Internet-Benutzer zu spezifizieren und zu schützen und auf diese Weise die Legitimität, die Rechenschaftspflicht und die Akzeptanz des Prozesses zu gewährleisten;

(t) die aktive Teilnahme der EU an diversen internationalen Foren zu fördern, die sich mit den globalen und lokalen Aspekten des Internets befassen, zum Beispiel das Forums für Internet-Verwaltung (Internet Governance Forum – IGF);

(u) gemeinsam mit allen relevanten Akteuren der EU an der Einrichtung eines europäischen IGF mitzuwirken, das eine Bilanz der Erfahrungen nationaler IGF ziehen, als regionaler Pol funktionieren und europaweite Fragen, Standpunkte und Anliegen in den neu entstehenden internationalen IGF effizienter vertreten würde;

o

o o

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und zur Information der Kommission zu übermitteln.

11.6.2008

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6-0302/2008)

gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Geschäftsordnung

von Stavros Lambrinidis

zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf die Charta der Grundrechte, insbesondere auf deren Artikel über den Schutz personenbezogener Daten, die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Achtung des Privat- und Familienlebens,

– unter Hinweis auf die jüngsten Initiativen zur Aufdeckung von Fällen schwerer Kriminalität und von Terrorismus (Projekt „Check the web“) und den jüngsten Vorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JIA des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung sowie den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation,

– unter Hinweis auf die Arbeiten beim Europarat, bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und bei den Vereinten Nationen sowohl in Bezug auf die Bekämpfung der Kriminalität und der Internetkriminalität als auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten auch im Internet,

– unter Hinweis auf die jüngsten diesbezüglichen Urteile der europäischen Gerichte und der nationalen Verfassungsgerichte, insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das ein eigenes Recht auf Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der EDV-Systeme anerkennt,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Internet weltweit zu einem wesentlichen Instrument für die Entwicklung der Meinungsfreiheit und für die Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeiten geworden ist; in der Erwägung ferner, dass es in diesem Zusammenhang in besonderer Weise darauf ankommt, dass die Bekämpfung der Kriminalität und von Missbräuchen durch die öffentliche Hand oder durch Einzelpersonen das Potenzial dieses Instrumentes nicht einschränkt,

B. in der Erwägung, dass das Phänomen Internet auf Grund seiner weltweiten Ausrichtung, seiner raschen Entwicklung und seiner technischen Besonderheiten nur schwer durch das alleinige nationale Recht gefasst werden kann und dass insbesondere auf internationaler Ebene Initiativen zum Schutz der Rechte des Einzelnen ergriffen werden sollten, und zwar

sowohl zum Schutz der Rechte, die die Sicherheit des Einzelnen betreffen, als auch jener, die die Freiheiten des Einzelnen schützen, als auch jener, die den Schutz der Privatsphäre betreffen,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat, mit denen die Voraussetzungen zur Erreichung der nachstehend aufgeführten Ziele geschaffen werden sollen:

   a) Ermöglichung einer allmählichen Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der EU in Bezug auf die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Grundrechte im Internet,

   b) Intensivierung des Dialogs zwischen den nationalen und europäischen Gesetzgebern sowie zwischen den nationalen und den europäischen Gerichtsbarkeiten,

   c) Förderung des Dialogs zwischen allen implizierten und vom Phänomen Internet betroffenen Akteuren, insbesondere die Internet-Operateure und die Anwender,

   d) Förderung des Abschlusses der notwendigen Abkommen auf internationaler Ebene, sowohl bilateral (insbesondere im Rahmen der transatlantischen Beziehungen) als auch multilateral (Initiativen des Europarats, der OECD und der UNO);

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und – zur Kenntnisnahme – der Kommission zu übermitteln.